

Karlsruhe, 31. Januar 2020

EnBW Stellungnahme zum Verfahren zur Festlegung der Kosten für marktbasierende Instrumente sowie für Kapazitätsrückkäufe im bundesweiten Marktgebiet als volatile Kostenanteile

Die Bundesnetzagentur hat am 16. Oktober 2019 ein Verfahren eingeleitet hinsichtlich der Anerkennung von Kosten für marktbasierende Instrumente sowie für Kapazitätsrückkäufe im bundesweiten Marktgebiet als volatile Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 5 ARegV (BK9-19/606 – „KOMBI“). Der Festlegungsentwurf wurde am 20. Dezember 2019 zur Konsultation veröffentlicht.

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG nimmt zu dieser Konsultation gern Stellung.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zur 2. Konsultation zum Verfahren KAP+ vom 08.11.2019 angeführt möchten wir auch an dieser Stelle nochmals betonen, dass die Kosten für den Einsatz von markt- und netzbasierten Instrumenten (Spreadprodukt, VIP-Wheeling, Drittnetznutzung) sowie für Kapazitätsrückkäufe aus dem von den Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) vorgelegten Überbuchungs- und Rückkaufsystem aufgrund ihres exogenen Charakters weder Einfluss auf die Bestimmung der individuellen Effizienzwerte der FNB besitzen noch den daraus resultierenden Effizienzvorgaben unterliegen dürfen.

Es muss sichergestellt werden, dass die Kosten zur Beseitigung der aus der Marktgebietszusammenlegung entstehenden Engpässe für die Fernleitungsnetzbetreiber als dauerhaft nicht beeinflussbar eingestuft werden. Auch wenn die vorliegende Festlegung an die bis zum Jahr 2024 befristete Testphase der KAP+-Festlegung gekoppelt ist, gehen wir davon aus, dass damit keine Vorfestlegung für die Zeit nach Abschluss der Testphase erfolgt, insbesondere im Hinblick auf das Basisjahr 2025.

Um ein ausreichendes Angebot an zusätzlichen Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet anzureizen und zur Aufrechterhaltung der Liquidität, sollten die Kosten für die Engpassinstrumente daher einen durchlaufenden Posten (dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten) darstellen. Nur durch diese risikoneutrale Ausgestaltung ohne Auswirkungen auf den Benchmark der FNB ist sichergestellt, dass das notwendige Maß an festen frei zuordenbaren Kapazitäten (fFZK) durch markt- und netzbasierte Instrumente abgesichert und in den Ausschreibungen angeboten werden kann.

Die zur Konsultation gestellte Festlegung ist an den Abruf der kostenfreien netz- und marktbezogenen Maßnahmen in der Merit-Order-List geknüpft (vgl. Abschnitt 4.3 Effizienter Einsatz). In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass unterbrechbare Anteile an Internen Bestellungen nicht aufgrund von Überspeisung in der einen und Unterspeisung in der anderen Engpasszone vor dem Einsatz der dafür gedachten MBI unterbrochen werden sollten. Auch diesbezüglich wäre eine eindeutige Abgrenzung in Form einer Klarstellung durch die BNetzA und die FNB notwendig.